



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Freier Zugang zu Schleswig-Holsteins Meeresstränden

1. Darf die Ausübung des Rechts auf Gemeingebrauch am Meeresstrand (§ 32 LNatSchG) nach Auffassung der Landesregierung von der Zahlung eines Entgelts wie der Kurabgabe abhängig gemacht werden?

Ja, im Rahmen des § 34 LNatSchG.

2. Laut Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand dürfen Gemeinden das Wandern am Meeresstrand über einen abgabepflichtigen Strand entlang der Wasserlinie nicht verhindern, es sei denn, dass eine Umwandlung des Strandes auf eigens dafür vorgesehenen Wegen möglichst in Sichtweite des Meeres möglich ist.

a) Bedeutet diese Bestimmung nach Auffassung der Landesregierung, dass für das Wandern am Meeresstrand über einen abgabepflichtigen Strand entlang der Wasserlinie grundsätzlich kein Entgelt wie etwa eine Kurabgabe erhoben werden darf?

Ja, es sei denn, dass eine Umwanderung des Strandes auf eigens dafür vorgesehenen Wegen möglichst in Sichtweite des Meeres möglich ist.

b) Schließt dieses Recht nach Auffassung der Landesregierung auch den Zugang zur Wasserlinie über einen abgabepflichtigen Strand ein, um an der Wasserlinie entlang wandern zu können?

Die Möglichkeit des Zugangs zur Wasserlinie über den abgabepflichtigen Strand hinweg ist nicht gesondert geregelt und richtet sich im Einzelfall nach der Sondernutzungsgenehmigung im Rahmen der Anforderungen des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung.

3. Darf das Baden im Meer nach Auffassung der Landesregierung von der Zahlung eines Entgelts wie der Kurabgabe abhängig gemacht werden, wenn es ohne Verweilen oder Niederlassen auf einem abgabepflichtigen Strand erfolgt?

Sobald man den abgabepflichtigen Strand betritt, unterliegt man regelmäßig den Bestimmungen des Sondernutzungsrechts der Gemeinde und damit in der Regel der Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.

4. Vorbemerkung zur nachfolgenden Frage: Zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen ist auch das Wissen nachgeordneter Landesbehörden heranzuziehen (vgl. BVerfGE 139, 194).

Für welche Teile des schleswig-holsteinischen Meeresstrandes wurde einer Gemeinde durch die zuständige Naturschutzbehörde das Recht auf Sondernutzung eingeräumt (§ 34 LNatSchG)? Es wird um detaillierte Aufschlüsselung unter Angabe der Lage und der Breite der betroffenen Strandabschnitte gebeten.

Zur Beantwortung siehe nachfolgende Liste:

Kreis	Gemeinde	Abschnitte	Länge abgabepflichtig in Meter	Länge abgabefrei in Meter
Dithmarschen			Fehlanzeige	Fehlanzeige
Hansestadt Lübeck	Lübeck	Travemünde (Nordermole bis kurz hinter der Badean- stalt Möwenstein)	920	540
		Priwall (Südermole bis zur Landesgren- ze)	1.250	150
Landeshauptstadt Kiel	Kiel	Falckensteiner Strand		3.720
Stadt Flensburg			Fehlanzeige	Fehlanzeige
Plön	Hohwacht		2.090	1.150
	Wendtorf			1.180
	Behrendorf			1.070
	Blekendorf		1.300	1.300
	Heikendorf		250	300
	Stein			2.550
	Wisch			3.160
	Laboe		900	1.500
	Schönberg		3.500	350
Ostholstein	Fehmarn	Meschendorf		1.230
		Grüner Brink		770
		Bojendorf		700
		Burg		500
	Großenbrode		920	370
	Heiligenhafen		2.000	
	Gremersdorf			230
	Wangels		2.465	915
	Neukirchen			3.275
	Heringsdorf			2.375
	Grube			2.670
	Dahme		3.070	100
	Kellenhusen		2.390	600
	Grömitz		5.700	1.350
	Schashagen			1.500
	Neustadt		2.110	4.390
	Sierksdorf		2.463	637
	Scharbeutz		4.370	1.010
Timmendorfer Strand		4.245	1.200	
Rendsburg- Eckernförde	Brodersby	Schönhagen	500	
	Schwedeneck		1.750	1.690
	Strande		500	540
	Eckernförde	Südstrand		3.160

Kreis	Gemeinde	Abschnitte	Länge abgabepflichtig in Meter	Länge abgabefrei in Meter
Schleswig- Flensburg	Sandwig		200	
	Holnis		50	
	Langballig			90
	Kroonsgaard			2.000
	Hasselberg			750
	Pommerby			1.000
	Kappeln			300
Nordfriesland	List auf Sylt		16.850	1.900
	Kampen		3.210	1.890
	Sylt	OT Westerland	6.575	175
		OT Rantum	6.615	5.735
	Wenningstedt- Braderup		2.590	180
	Hörnum		7.790	5.040
	Wyk auf Föhr		3.300	800
	Norddorf/Amrum		2.555	
	Nebel/Amrum		4.820	
	Wittdün/Amrum		ca. 6.500	
	St. Peter-Ording	in A bis C	6.880	
		in D bis E	1.170	
in C bis D			1.520	

5. Über wie viele Kilometer Meeresstrand verfügt Schleswig-Holstein insgesamt?

Der Begriff „Meeresstrand“ ist ausschließlich in § 64 Nr. 9 Landeswassergesetz definiert. Diese Definition steht allerdings nicht in Zusammenhang mit der Fragestellung, da diese sich auf die „Sondernutzung am Meeresstrand“ gemäß § 34 Landesnaturschutzgesetz bezieht.

Es liegen keine Daten vor, die zur Beantwortung der Fragestellung herangezogen werden könnten. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ist eine Aufbereitung von geeigneten Daten nicht möglich.